

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom 25. April 2010¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

A. Einleitung

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gerichte und enthält allgemeine Vorschriften über das Gerichtsverfahren. Geltungsbereich

²Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des Bundesrechts und der Konkordate.

Art. 2

¹Die Zuständigkeit der Gerichte, die Verfahrensarten und ergänzende Vorschriften zu diesem Gesetz sind Gegenstand der Gesetzgebung über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege. Andere Gesetze

²Organisation, Zuständigkeit und Verfahren der Untersuchungs- und Anklagebehörden richten sich nach der Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.

Art. 3

Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.
2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.

Gerichtskreise

¹ Mit Revisionen vom 29. April 2012 und 27. April 2014.

B. Organisation

I. Richter^{*}

1. Bezirke

Art. 4

Vermittler

¹Im Bezirk amten der Vermittler und sein Stellvertreter.

²Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und dessen Stellvertreters wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirkes überwiesen.

2. Gerichtskreis

Art. 5¹

Paritätische
Schlichtungs-
stellen

¹Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.

²Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das Volkswirtschaftsdepartement besorgt das Sekretariat.

³Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung.

⁴Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden von der Standeskommission jährlich gewählt.

Art. 6²

Jugendgericht

¹Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

²Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

³Die Vermittler sind Ersatzrichter.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2012.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2012.

Art. 7¹

¹Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

Bezirksgericht
a. Konstituierung

²Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangsmassnahmenrichter.

³Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichts.

⁴Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist

Art. 8²

¹Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

b. Zusammen-
setzung und
Rechtsprechung

²Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.

³Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.

Art. 9³

3. Kanton

Art. 10⁴

¹Das Kantonsgericht besteht aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern.

Kantonsgericht
a. Konstituierung

²Der Kantonsgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Kantonsgerichtsvizepräsidenten sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommissionen.

³Für das Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG wählt es aus seinen Reihen den Vorsitzenden, dessen Ersatz sowie die nötigen Schiedsrichter, welche im Übrigen dem Kantonsgericht nicht angehören.

⁴Ersatzrichter in den Abteilungen und in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Kantonsgerichtes.

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2012.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2012.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 29. April 2012.

⁴ Abgeändert (Abs. 5) durch LdsgB vom 29. April 2012.

⁵Die Bezirksrichter, bei deren Ausfall die Vermittler, sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist

Art. 11

b. Zusammen-
setzung und
Rechtsprechung

¹Das Kantonsgericht spricht grundsätzlich Recht durch Abteilungen von sieben Richtern. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

²Es bestehen folgende Abteilungen:

1. Zivil- und Strafgericht;
2. Verwaltungsgericht.

³Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

1. Aufsichtsbehörde SchKG;
2. Kommission für Entscheide in Strafsachen;
3. Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen;
4. Kommission für allgemeine Beschwerden (gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Kantonsgerichtspräsidenten).

⁴Zudem besteht ein Schiedsgericht im Sinne von Art. 89 KVG und Art. 57 UVG (Vorsitzender und je ein Vertreter der Versicherer und der betroffenen Leistungserbringer).

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein.

II. Ergänzende Vorschriften über Organisation und Verwaltung

Art. 12

Befugnisse
Im Allgemeinen

Die Gerichte organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.

Art. 13¹

Wahl des Ge-
richtspersonals

¹Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.

²Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

³Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.

⁴Der Jugendgerichtspräsident und der Jugendgerichtsvizepräsident wählen den Jugendgerichtsschreiber.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 29. April 2012.

⁵Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.

Art. 14¹

Das Bezirksgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahrs durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen. Bezirksgericht

Art. 15

¹Das Kantonsgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Kantonsgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen. Kantonsgericht

²Vorbehalten bleibt die Übertragung administrativer Befugnisse an einen Ausschuss.

Art. 16²

¹Amtssitz der Gerichte ist Appenzell. Amtssitz und

²Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell. Tagungsort

³Das Bezirks- und Jugendgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.

III. Dienstrecht

Art. 17

Richter, Gerichtsschreiber und Personal sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere dürfen sie nichts über die Beratung des Gerichtes und über die Stimmabgabe der Richter verlauten lassen. Amtsgeheimnis
a. Grundsatz

Art. 18

¹Der Präsident entscheidet in dessen Zuständigkeits- und Aufsichtsbereich, ob Gerichtsakten herauszugeben oder über Gerichtsverfahren Auskünfte zu erteilen sind. b. Ausnahmen

²Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2012.

² Neue Fassung durch LdsgB vom 29. April 2012.

Art. 19

Erörterung hängiger Fälle

Richter, Gerichtsschreiber und Personal dürfen weder mit den Beteiligten noch mit Personen, die sich für diese verwenden, hängige Fälle erörtern, soweit das Gesetz es nicht vorsieht.

IV. Aufsicht

Art. 20¹

Zuständigkeit

¹Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, das Bezirksgericht und das Jugendgericht.

²Das Bezirksgericht und das Jugendgericht erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

Art. 21

Weisungen

Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Art. 22

Oberaufsicht des Grossen Rates

¹Die Gerichte unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates.

²Der Kantonsgerichtspräsident erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die Amtsführung der Gerichte.

Art. 23

Lastenteilung
a. Kanton

¹Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

²Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.

Art. 24

b. Bezirk

¹Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.

²Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:

- a) den Vermittler;
- b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht, Schlichtungsstelle und Jugendgericht, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 29. April 2012.

c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.

C. Verfahren

I. Justizgrundsätze

Art. 25

¹Der Richter ist in der Rechtsprechung unabhängig und nur an das Recht gebunden. Richterliche Unabhängigkeit

²Ein Rückweisungsentscheid bindet die untere Instanz an die Rechtsauffassung, die ihm zugrunde liegt.

Art. 26

¹Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Beschlussfassung
a. Stimmhaltung

Art. 27

¹Ändert die Zusammensetzung des Gerichtes während des Verfahrens, ist dies den Beteiligten mitzuteilen. b. Änderung der Zusammensetzung

²Die Verhandlungen sind auf Antrag oder von Amtes wegen zu wiederholen, soweit es im Interesse Beteiligter liegt.

Art. 28

¹Das Gericht kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn das Gesetz keine Verhandlung vorschreibt und die Parteien auf eine solche verzichten. c. Zirkulationsbeschlüsse

²Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der Richter und sind als solche zu kennzeichnen. Jeder Richter kann Beratung verlangen.

Art. 29

¹Die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten ist den zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht. Rechtsvertretung

²Die Vertreter haben sich mit einer entsprechenden Vollmacht auszuweisen.

³Die im Kanton niedergelassenen, praktizierenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Vertretung einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wird, zu einem reduzierten Tarif zu übernehmen.

Art. 30

¹Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich ausschliesst, kann eine Partei die Prozessführung oder Verbeiständung vor den Gerichten Personen, die mit ihr verheira- Bevollmächtigte Regel

tet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie übertragen.

²Die Handlungen und Unterlassungen des Bevollmächtigten sind für den Vollmachtgeber ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihm selbst ausgegangen wären.

Art. 31¹

Vollmacht a. Form

¹Wer ausser in der Stellung als gesetzlicher oder statutarischer Vertreter für einen anderen Prozesshandlungen vornehmen will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht.

²Vertreter von Personen mit umfassender Beistandschaft haben für ihre Vertretungsbefugnis eine Bescheinigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorzulegen.

³Bei mangelhaftem Ausweis über die Prozessvollmacht entscheidet das Gericht über die Zulassung den Umständen gemäss. Es kann bei fehlendem Ausweis der betreffenden Partei eine Notfrist ansetzen, ihn beizubringen.

Art. 32

b. Umfang

Eine allgemeine Prozessvollmacht berechtigt zur Vornahme aller im Streite notwendigen oder nützlichen Rechtshandlungen, dagegen nicht zur Übertragung der Vollmacht auf einen andern, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Abstand vom Prozesse, zur Stellung eines Konkursbegehrens und zur Entgegennahme des Streitobjektes. Hierfür bedarf es einer besonderen Ermächtigung.

Art. 33

c. Erlöschen

¹Die Prozessvollmacht erlischt mit dem Tode, mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurse des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten. Tritt dieser Fall beim Vollmachtgeber ein, so bleibt der Bevollmächtigte verpflichtet, die zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis der Rechtsnachfolger oder die zur Interessenwahrung verpflichtete Behörde in der Lage ist, es selbst zu tun.

²Die Vollmacht erlischt ferner durch Widerruf seitens des Vollmachtgebers oder durch Verzicht des Bevollmächtigten. Im letzteren Falle ist der Bevollmächtigte aber verpflichtet, noch während 14 Tagen für den Vollmachtgeber zu handeln, soweit dies nötig ist, um ihn vor Rechtsnachteilen zu schützen.

³Widerruf und Verzicht sind der Gegenpartei und dem Gerichte mitzuteilen; sie erlangen diesem gegenüber erst Gültigkeit mit dieser Mitteilung.

¹ Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 27. April 2014 (Inkrafttreten: 1. August 2014).

Art. 34

¹Ohne Vollmacht vorgenommene Prozesshandlungen sind nichtig. Der ohne Vollmacht handelnde Vertreter ist zur Bezahlung sämtlicher Prozesskosten zu verurteilen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Handeln ohne
Vollmacht

²Bei nachträglicher Ermächtigung gelten jedoch die vorgenommenen Prozesshandlungen als genehmigt.

Art. 35

Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte bedienen sich der deutschen Sprache.

Amtssprache

Art. 36

¹Können sich Richter, Beteiligte und mitwirkende Dritte nicht verständigen, wie es die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert, zieht der Richter einen Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson bei.

Übersetzung und
andere Hilfsmittel

²Die Vorschriften über die Sachverständigen werden sinngemäss angewendet.

³Mündliche Aussagen können in solchen Fällen durch schriftliche ersetzt werden.

Art. 37

¹Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Urteilsberatungen sind geheim.

Öffentlichkeit der
Verhandlungen
a. Anwendungsbereich

²Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen:

- a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird;
- b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern.

³Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.

Art. 38

¹Zuhörer werden zu den öffentlichen Verhandlungen zugelassen, soweit Platz vorhanden ist.

b. Beschränkung

²Personen unter 18 Jahren kann der Zutritt verweigert werden.

³Bild- und Tonaufnahmen sind nur für Gerichtszwecke gestattet.

Art. 39

¹Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben.

Veröffentlichung

²Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege.

³Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.

II. Geschäftsordnung

Art. 40

Geschäftsleitung
a. Im Allgemeinen

¹Die Geschäfte des Gerichtes, der Abteilungen und Kommissionen leitet deren Präsident.

²Ist der Präsident verhindert und kein Stellvertreter verfügbar, wird er durch den amtsältesten Richter, wenn notwendig durch einen Ersatzrichter, vertreten.

Art. 41

b. Übertragung
von Befugnissen

¹Der Präsident kann während des Verfahrens seine Befugnisse einem Gerichtsmitglied übertragen.

²Er leitet Haupt- und Schlussverhandlung selbst.

Art. 42

Präsidentent-
scheid

¹Der Präsident kann entscheiden über:

- a) Nichteintreten auf offensichtlich verspätete oder sonstwie unzulässige und unbegründete Eingaben;
- b) Abschreibung eines Verfahrens, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensbescheid zu fällen ist.

²Er begründet das Erkenntnis kurz und setzt den Beteiligten eine Frist von sieben Tagen an, innert welcher durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichtes verlangt werden kann.

Art. 43

Gerichtsschreiber

¹Der Gerichtsschreiber:

- a) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide;
- b) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit;
- c) erlässt im Auftrage des Präsidenten prozessleitende Verfügungen.

²Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten seiner Instanz.

³Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.

Art. 44

Kleidung

Richter, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte tragen in den Verhandlungen dunkle Kleidung.

III. Gebühren und Kosten

Art. 45

¹Die richterlichen Behörden im Sinne dieses Gesetzes erheben für ihre Entscheide grundsätzlich Gebühren bis Fr. 20'000.—. Gebühren

²Der Gebührenrahmen erhöht sich in besonders aufwendigen Fällen und bei Streitwerten von mehr als Fr. 1'000'000.— auf das Vierfache.

³Der Gebührenrahmen ist indexgebunden (Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 31. März 2010).

⁴Die nähere Ausgestaltung des Gebührentarifs wird durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

D. Schlussbestimmungen

Art. 46

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz vom 25. April 1999 (GOG). Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 46a¹

Art. 47

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Inkrafttreten
Gemäss GrRB vom 6. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

¹ Eingefügt durch LdsgB vom 29. April 2012. Aufgehoben durch StKB vom 11. März 2014.